

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen schnellen Überblick über wesentliche Inhalte der im Landkreis Börde geltenden 12. Eindämmungsverordnung.

Norm	Regelungsinhalt	Voraussetzungen	Ausnahmen
§ 1 Abs. 1	allgemeingültige Hygieneregeln und Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Corona-Infektionen		
§ 1 Abs. 2	Definition Mund-Nasen-Bedeckung und Mund-Nasenschutz sowie Ausnahmen von der Tragepflicht		Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr, gehörlose und schwerhörige Menschen und deren Begleitpersonen; Personen, denen das Tragen nicht möglich oder unzumutbar ist
§ 1 Abs. 3 und Abs. 4	anerkannte Corona-Tests und deren Nachweis sowie Ausnahmen von der Testpflicht		Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr, Personen mit vollständigem Impfschutz, Genesene und Personen, bei denen medizinische Gründe einer Testung entgegenstehen
§ 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6	Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes		Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahr zählen nicht mit
§ 3 Abs. 2	Nutzer ÖPNV und Schülerverkehr müssen FFP2 oder vergleichbare Maske tragen		

§ 4 Abs. 4 Nr. 1	Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser, Bibliotheken dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln, Zugangsbegrenzungen, vorherige Terminvereinbarung und Führung Anwesenheitsnachweis	
§ 4 Abs. 4 Nrn. 2 bis 8	Tierparks, zoologische und botanische Gärten, Autokinos und Seilbahnen dürfen öffnen; Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz sowie Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen	
§ 4 Abs. 4 Nr. 9	Öffnung Fahr-, Flug- und Musikschulen sowie Angebote berufsbezogener Aus- und Weiterbildung, Sprach- und Integrationskurse, Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse, Prüfungsvorbereitung an Schulen, außerschulische Nachhilfeangebote und Erste-Hilfe-Kurse sind erlaubt	nur Gruppen bis zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft; Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen sowie teilweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	
§ 4 Abs. 5	Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos, Konzerthäusern und -veranstaltern dürfen im Freien stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, höchstens 100 Besucher, teilweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, negativer Corona-Test, Führung Anwesenheitsnachweis	vollständig geimpfte und genesene Besucher zählen bei Personenbegrenzung nicht mit
§ 4 Abs. 6	Außenbereiche von Badeanstalten, Schwimmbädern und Heilbädern dürfen geöffnet werden	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Hygienekonzept, Negativtest, Führung Anwesenheitsnachweis	
§ 5 Abs. 2	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen ist erlaubt	nur Angehörige des eigenen Hausstandes und maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes in einer Unterkunft; Einhaltung Hygienevorschriften; gründliche und dokumentierte Reinigung der Unterkunft; teilweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	

§ 6 Abs. 2	Belieferung und Mitnahme von Speisen und Getränken sowie Außer-Haus-Verkauf sind gestattet	1,5 Meter Abstand zu anderen Personen und Verzehr mehr als 50 Meter vom Abgabeort	
§ 6 Abs. 3	Gaststätten dürfen Tische für Bewirtung im Außenbereich öffnen	Negativtest, Führung Anwesenheitsnachweis, teilweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	
§ 6 Abs. 7	Gastronomische Einrichtungen und Kantinen, die von der Schließungsverfügung des Abs. 1 ausgenommen sind, dürfen Tische für den Publikumsverkehr im Innen- und Außenbereich öffnen; Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln auch der zuständigen Berufsgenossenschaft und Möglichkeit der Handdesinfektion für Gäste, Positionierung der Tische zur Sicherstellung eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen verschiedener Tische, nur Angehörige des eigenen Hausstandes und maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes an einem Tisch, Information der Gäste über einzuhaltende Schutzmaßnahmen; bei Selbstbedienung vom Buffet Einhaltung Hygieneregeln und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Warteschlange und bei Entnahme Speisen/Getränke	
§ 7 Abs. 2	die in Abs. 2 S. 1 genannten Einzelhandelsgeschäfte für z.B. Lebensmittel, Getränke, Blumen, Pflanzen sowie Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen usw. dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen in geschlossenen Räumen Mund-Nasen-Schutz tragen	gemäß Abs. 3 Schließung des Geschäfts, wenn bei Mischsortiment der Sortimentsteil überwiegt, der nach Abs. 2 nicht verkauft werden darf

§ 7 Abs. 4 und Abs. 7 S. 3	Öffnung aller Ladengeschäfte und Kaufhäuser	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, vorherige Terminvereinbarung, Führung Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen in geschlossenen Räumen Mund-Nasen-Schutz tragen	
§ 7 Abs. 5	Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios, ähnliche Betriebe sowie deren mobile Angebote sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln, vorherige Terminvereinbarung, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmaßnahmen, Führung Anwesenheitsnachweis, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden	
§ 7 Abs. 6	medizinisch notwendige Behandlungen durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmaßnahmen, Führung Anwesenheitsnachweis, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden	
§ 7 Abs. 7	Öffnung von Einkaufszentren	nur für in Absätzen 2 bis 4 genannten Ausnahmen, Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen auf in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen Mund-Nasen-Schutz tragen	
§ 8 Abs. 1 S. 3	insbesondere kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand, organisiertes Training im Freien in Gruppen bis 25 Personen einschließlich des Trainers sowie von Berufssportlern und Kaderathleten ist erlaubt	1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, Einhaltung Hygieneanforderungen und insbesondere Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, keine Zuschauer, Nutzung Sportanlage/Schwimmbad gemäß Empfehlungen Sportverbände, Festlegung	

		Höchstbelegung und Zugangsbegrenzung, Negativtest Trainer	
§ 9 Abs. 3	Bewohner von Pflege- und Behinderteneinrichtungen dürfen zeitgleich von fünf Personen aus zwei Hausständen Besuch erhalten	Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines unbenutzten Mund-Nasen-Schutzes	Besuchsverbot bei bestätigter COVID-19-Infektion oder begründetem Verdachtsfall möglich
§ 11 Abs. 2	Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt im eingeschränkten Regelbetrieb	Ausgestaltung der Betreuung wird durch Erlass nach § 12 Abs. 6 geregelt	
§ 11 Abs. 3	Schulen sind geöffnet	teilweise Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Einhaltung Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, Zutritt zum Schulgelände nur für Schüler und Schulpersonal, wenn an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn Negativtest vorliegt; Einzelheiten Schulbetrieb werden durch Erlass des Bildungsministeriums nach § 12 Abs. 3 und 4 geregelt	Schulfahrten sind bis Ende des Schuljahres 2020/2021 untersagt